

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/030/2009

zum Antrag der Genossin [...]

- Antragstellerin -

gegen die Partei DIE LINKE,
vertreten durch den Parteivorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 14.03.2009 einstimmig beschlossen:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 12.03.2009 beantragte Genossin T.:

- festzustellen, dass die am 28.02. und 01.03.2009 aufgestellte Bundesliste der Partei DIE LINKE für die Wahlen zum Europäischen Parlament unwirksam und daher die Wahl zu wiederholen ist,
- hilfsweise den Vorschlag des Bundesausschusses für die ersten 16 Plätze beim Bundeswahlleiter einzureichen,
- festzustellen, dass sie von einzelnen im Antrag namentlich genannten Genossen gehindert worden ist, den Listenplatz 13 zu erwerben,
- festzustellen, dass die Wahlen auf der Bundesvertreterversammlung nicht in geheimer Abstimmung erfolgt sind und

- ihren Antrag dem Europarat zur weiteren Entscheidung einzureichen.

Schließlich begehrt die Antragstellerin Rechtsschutz durch die Partei für ihr weiteres Vorgehen.

Zur Begründung führte sie im wesentlichen an, dass in den Strömungen bzw. Zusammenschlüssen Forum Demokratischer Sozialismus, Antikapitalistische Linke und Sozialistische Linke vor und während des Parteitages Absprachen über das Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Kandidaten getroffen worden seien, die in einzelnen Fällen von dem Vorschlag des Bundesausschusses abwichen; ihre eigene Unterstützung für Listenplatz 13 sei dagegen nicht befürwortet oder ausdrücklich unterstützt worden. Dies sei ein Verstoß gegen einen Beschluss eines Parteiorgans. Darüber hinaus seien die Wahlen nicht geheim gewesen, weil sie nicht in einer Wahlkabine sondern offen auf den Plätzen erfolgt seien.

II.

Der Antrag ist fristgerecht, aber offensichtlich unbegründet.

Die Bundesschiedskommission ist erstinstanzlich zuständig, da sich der Antrag gegen die Wahlen und Beschlüsse des Parteitages bzw. der Bundesvertreterversammlung richtet.

III.

Die Wahlanfechtung ist offensichtlich unbegründet, weil die Vertreterversammlung nicht an den Vorschlag des Bundesausschusses gebunden war, die Delegierten nicht daran gehindert sind, Absprachen darüber zu treffen, welche Kandidat/innen sie unterstützen und welche nicht, und ein Verstoß gegen die Geheimheit und Freiheit der Wahl nicht ansatzweise zu erkennen ist.

1.

Die Antragstellerin verkennt den rein empfehlenden Charakter des Vorschlages des Bundeswahlausschusses für die Bundesliste zu den Europawahlen: hierbei handelte es sich ausdrücklich und lediglich um einen „Personalvorschlag an die Bundesvertreterversammlung“, zu dessen Unterbreitung der Bundesausschuss gemäß § 21 Absatz 5 der Satzung befugt und beauftragt ist. Delegierte, die sich nicht an diesen Vorschlag halten, verstoßen daher nicht gegen einen Beschluss eines Parteiorgans, da es sich lediglich um eine Empfehlung handelt. Vielmehr wäre gerade eine verbindliche Vorgabe an die Delegierten, wer auf welchem Platz zu wählen ist, ein grober und nicht hinnehmbarer Verstoß gegen die nach Satzung, Wahl- und Grundgesetz zwingend vorgeschriebene Freiheit jeder Genossin und jedes Genossen in der Ausübung ihres/seines Stimmrechtes. Jede Delegierte und jeder Delegierte muss frei in ihrer /seiner Entscheidung sein, einem Wahlvorschlag zu folgen oder eine andere Wahl zu treffen.

2.

Nach Auffassung der Bundesschiedskommission liegt es in der Natur des Rechtsinstituts „Wahlanfechtung“, dass mit ihr allenfalls Handlungen (ein Tun oder ein Unterlassen) gerügt werden können, die einer ordnungsgemäßen unmittelbaren und tatsächlichen Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in einem konkreten Fall im Weg standen, wie es beispielsweise bei einer fehlenden oder nicht rechtzeitigen Ankündigung von Wahlen der Fall wäre. Solche Handlungen bzw. die Behauptung solcher könnten einen Verstoß gegen die Wahlordnung, die Parteisatzung, das Parteiengesetz, die Wahlgesetze oder das Grundgesetz möglich erscheinen lassen.

Zweifelsohne gehören Absprachen in Länderdelegationen oder Zusammenschlüssen darüber, welche Kandidatur unterstützt wird, nicht in diese Kategorie solcher Handlungen, noch dazu, wenn sie auf zeitlich vor der hier in Rede stehenden Vertreterversammlung erfolgten. Sie haben lediglich das Ziel, vor der eigentlichen Wahlhandlung aus der Vielzahl von Bewerbungen jene herauszufinden, die mit den eigenen politischen Zielen und Auffassungen der jeweiligen Delegation am meisten übereinstimmen. Kollektive Meinungsfindungen zur Entscheidung über den Umgang mit einer Bewerbung sind solange zulässig, wie sie nicht die tatsächliche und freie Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder /jedes einzelnen Delegierten selbst behindern.

Dass solche Behinderungen vorgelegen haben könnten, hat die Antragstellerin jedoch nicht vorgetragen. Die Antragstellerin konnte sich ungehindert dem Vorschlag des Bundesausschusses folgend für Listenplatz 13 bewerben, sich vorstellen und ihre Kandidatur für diesen Platz wurde auch zugelassen. Eine Absprache zwischen Delegationen über ein Abstimmungsverhalten kann nach Auffassung der BSchK auch nicht als Behinderung einer Bewerbung gewertet werden.

Soweit die Antragstellerin meint, dass ihr in jedem Zusammenschluss und/oder in jeder Strömung unabhängig davon, ob sie deren Mitglied ist oder nicht, Zutritt zu gewähren sei, kann die Schiedskommission auch dem nicht folgen, zumal auch dies kein Grund für eine zulässige Wahlanfechtung wäre. Es gehört zu dem von der Antragstellerin selbst aus der Satzung zitierten Rechten von Zusammenschlüssen, Regelungen über ihre Selbstorganisation eigenständig treffen zu können, jedenfalls solange, wie diese nicht einen ungehinderte Erwerb der Mitgliedschaft in der jeweiligen Strömung oder in dem jeweiligen Zusammenschluss ver- oder behindern.

3.

Die Antragstellerin rügt des Weiteren, dass die Wahlen nicht geheim erfolgt seien, weil diese nicht in einer Wahlkabine erfolgt seien.

Grundsätzlich oblag es dem Parteivorstand und der Tagungsleitung jegliche Vorsorge dafür zu treffen, dass jede/r wahlberechtigte Teilnehmer /in ihr /sein Stimmrecht ungehindert und geheim ausüben kann. Dem Protokoll über die Bundesversammlung kann entnommen werden, dass sich die Versammlung einer Empfehlung des Bundeswahlleiters folgend gegen den Einsatz von elektronischen Geräten bei der Stimmabgabe ausgesprochen hatte und die Voraussetzungen dafür geschaffen worden waren, dass jede/r wahlberechtigte Teilnehmer /in für die eigene Stimmabgabe

eine der an den Seiten des Sitzungssaales aufgestellten Wahlkabinen nutzen kann. Daneben wurde ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, die Stimme am jeweiligen Sitzplatz abzugeben.

Durch eigene Anwesenheit von Mitgliedern auf der Vertreterversammlung ist der Bundesschiedskommission auch bekannt, dass die Wahlurnen, mit denen die Wahlhelfer den Delegierten die Ausübung des Wahlrechts an den Sitzplätzen ermöglichten, verschlossen und blickdicht waren und die Stimmzettel gefaltet eingeworfen wurden, so dass keinem Dritten die tatsächliche Wahlentscheidung der /des Delegierten ersichtlich werden konnte.

Nach Ansicht der BSchK waren damit Bedingungen gegeben, die eine grundsätzlich geheime Stimmabgabe ermöglicht haben. Die Einhaltung der allgemeinen Wahlgrundsätze setzt auch nicht zwingend das Aufsuchen einer Wahlkabine voraus.

Die Schiedskommission hält daher den Vorwurf für zu pauschal, um allein wegen eines fehlenden Zwanges, eine Wahlkabine aufsuchen zu müssen, Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Verstoß gegen das Prinzip der Geheimheit von Wahlen erkennen zu können.

4.

Soweit die Antragstellerin Rechtsschutz der Partei für ihr weiteres Vorgehen begehrt, gehört eine Entscheidung darüber nicht zu den Aufgaben/Kompetenzen einer Schiedskommission.

Die Bundesschiedskommission konnte daher ein Verfahren über eine Wahlanfechtung nicht eröffnen. An der Sitzung haben 5 Mitglieder der Kommission mitgewirkt.

Gegen die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist gern. § 15 Absatz 5 der Schiedsordnung das Rechtsmittel des Widerspruches möglich. Er ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Beschlusses möglich, bedarf einer erweiterten Begründung und es kann ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt werden.